

Antrag

der Staatsregierung

Entlastung der Staatsregierung aufgrund der Haushaltsrechnung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2005

Der Landtag wolle beschließen:

Aufgrund der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2005 und des Jahresberichts 2007 des Bayerischen Obersten Rechnungshofs wird der Staatsregierung gemäß Art. 80 der Verfassung des Freistaates Bayern und Art. 114 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung für das Haushaltsjahr 2005 Entlastung erteilt.

Begründung:

Gemäß Art. 80 der Verfassung des Freistaates Bayern in Verbindung mit Art. 114 Abs. 1 BayHO wurde dem Landtag die Haushaltsrechnung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2005 samt Anlagen übersandt^{*)}. Das Rechenwerk wurde wie in den Vorjahren im EDV-Verfahren erstellt. Der Bayerische Oberste Rechnungshof, dem gleichzeitig Ausfertigungen der Haushaltsrechnungen übersandt wurden, legt gemäß Art. 114 Abs. 1 BayHO seinen Bericht über die Rechnungsprüfung (Art. 97 BayHO) und seine Einzelrechnung dem Landtag unmittelbar vor.

Im Abschlussbericht^{*)} zur Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2005 wurde eine ausführliche Darstellung über die staatliche Wirtschaftsführung gegeben.

Zusätzlich wurde die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2005 auch auf CD-ROM vorgelegt.

Der nach Art. 3a Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BayRS 1102-1-S) mit der Haushaltsrechnung vorzulegende periodische Bericht über die „Zugehörigkeit von Mitgliedern der Staatsregierung zu Organen von privaten Erwerbsgesellschaften im Jahr 2005“ wurde dem Landtag ebenfalls vorgelegt^{*)}.

^{*)} Von einem Abdruck wurde Abstand genommen.